



Ministerium für Gesundheit und Soziales | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Per E-Mail: [REDACTED]

Herrn
Dieter Westphal
[REDACTED]

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]
Gesch-Z.: [REDACTED]
Telefon: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Internet: www.mgs.brandenburg.de
Gesundheitsreform@MGS.Brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 24. August 2025

Akteneinsichtsgesuch nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)

Ihr Antrag vom 26. Juli 2025 über fragdenstaat.de (Anfragenummer 341541)

Sehr geehrter Herr Westphal,

am 26. Juli 2025 haben Sie über die Internetplattform fragdenstaat.de unter Anfragenummer 341541 einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz gestellt und bitten um Informationen zum Erlass des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg über die Indikatoren für den Notarzteinsatz im Land Brandenburg (Brandenburgischer Notarztindikationskatalog – BbgNAIK).

Ihren Anspruch leiten Sie aus dem Akteneinsichts- und Informationsfreiheitsgesetz (AIG), dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sowie dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) her.

Es besteht kein Auskunftsanspruch aus dem VIG sowie BbgUIG, da diese im hier gelagerten Fall keine Anwendung finden. Bei dem Brandenburgischen Notarztindikationskatalog handelt es sich weder um Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse), noch um Verbraucherprodukte, die dem Produktionssicherheitsgesetz (Verbraucherprodukte) unterfallen (§ 1 VIG). Auch stellt der Brandenburgische Notarztindikationskatalog keine bereichsspezifische Umweltinformation im Sinne des § 1 BbgUIG dar.

Gleichwohl ist der von Ihnen gestellte Antrag nach § 1 AIG zulässig, da dem nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.



Vor diesem Hintergrund ergehen folgende Informationen im Hinblick auf die von Ihnen erbetenen Fragen:

1. Der Notarztindikationskatalog steht aus fachlicher Perspektive in einem deutlichen Widerspruch zum sogenannten Pyramidenprozess. Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um eine Deprofessionalisierung des Berufsbildes Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter zu vermeiden?

Antwort: Grundlage für den Erlass des Brandenburgischen Notarztindikationskataloges waren unter anderem die aktuellen Empfehlungen für einen Indikationskatalog für den Notarzteinsatz – Handreichung für Disponenten in Rettungsleitstellen und Notdienstzentralen der Bundesärztekammer (Stand 16. November 2023). Die Aktualisierung des BbgNAIK trägt der Erweiterung der heilkundlichen Befugnisse Rechnung. Insbesondere der Beitritt des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst Land Brandenburg in die 6-Länder-Arbeitsgruppe der „Standardarbeitsanweisung und Behandlungspfade im Rettungsdienst“ und damit verbunden auch die Gabe von Betäubungsmitteln durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter haben die Indikatoren für den Notarzteinsatz verändert.

Die Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Land Brandenburg wenden die Behandlungsvorgaben mittels ärztlicher Vorabdelegation im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2 lit. c) des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) an. Die Behandlungsvorgaben der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst für ein eigenverantwortliches Tätigwerden im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2 lit. c) NotSanG sind abschließend geregelt. Unabhängig davon können Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in kompletter Eigenverantwortung Maßnahmen nach § 2a NotSanG ergreifen, sofern diese die festgeschriebenen Bedingungen entsprechend § 2a NotSanG erfüllen. Ein Widerspruch zum seinerzeit durch den Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst initiierten Pyramidenprozess ist nicht ersichtlich. Insoweit bedurfte es auch keiner Maßnahmen, um einer 'Deprofessionalisierung des Berufsbildes Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter' zu vermeiden. Die Anwendung eigenverantwortlicher heilkundlicher Maßnahmen sowie die eigenverantwortlich veranlassten invasiven oder medikamentösen Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter sind an enge Voraussetzungen geknüpft, denen im Land Brandenburg durch die landeseinheitlichen „Standardarbeitsanweisung und Behandlungspfade im Rettungsdienst“ sowie dem BbgNAIK Rechnung getragen wird.

2. Inwiefern wird der Notarztindikationskatalog mit dem Ziel begründet, Ausgaben im Gesundheitswesen – insbesondere im Hinblick auf die Beiträge der gesetzlichen Krankenkassen – zu senken? Welche belastbaren Berechnungen oder Planungen liegen dem zugrunde?

Antwort: Die in der Fragestellung formulierte Zielsetzung war nicht ausschlaggebend für die Anpassung des Brandenburgischen Notarztindikationskataloges. Vorrangiges Ziel war die Berücksichtigung der Etablierung des Telenotarztsystems sowie die Veränderungen durch den Beitritt in die 6-Länder-Arbeitsgruppe der „Standardarbeitsanweisung und Behandlungspfade im Rettungsdienst“.

3. Waren an der Erstellung des Notarztindikationskatalogs auch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter beteiligt? Wenn ja, in welchem Umfang und in welcher Funktion?

Antwort: Eine landesverbandliche Berufsorganisation der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist dem Land Brandenburg nicht bekannt. Durch die Anhörung der Träger des Rettungsdienstes (und somit auch der Betreiber) wurde eine Beteiligung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ermöglicht. Entsprechende Hinweise gingen auf diesem Weg im Verfahren ein.

4. Wurden bei der Erarbeitung des Katalogs Personen eingebunden, die regelmäßig in der präklinischen Notfallversorgung tätig sind – insbesondere solche, die mindestens 20 Stunden pro Woche im Einsatzdienst bzw. als Notärztin oder Notarzt auf dem NEF eingesetzt werden?

Antwort: Die Erarbeitung des Notarztindikationskataloges beruht auf einem einstimmigen Beschluss des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst im Land Brandenburg. Diese nehmen regelmäßig Notarzte Dienste wahr.

5. Inwiefern wurde bei der Entwicklung des Katalogs berücksichtigt, dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gemäß Notfallsanitätergesetz eigenverantwortlich über die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Notärztin oder eines Notarztes entscheiden?

Antwort: § 1 Absatz 3 der Landesrettungsdienstplanverordnung (LRDPV) gibt vor, dass bei einem Primäreinsatz mit Notarztindikation grundsätzlich die Notärztin oder der Notarzt einzusetzen ist. Der Notarztindikationskatalog trifft dafür verbindliche Regelungen. Der Notarztindikationskatalog ist die primäre Dispositionsgrundlage für die Arbeit der Disponenten in den fünf integrierten Regionalleitstellen im Land Brandenburg. Er wird durch die Anwendung der standardisierten Notrufabfrage („NOAS“) in die Praxis umgesetzt. Dem steht das eigenverantwortliche Hinzuziehen einer Notärztin oder eines Notarztes durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Sinne von § 4 Absatz 2 Nr. 1 b) NotSanG nicht entgegen, sofern es sich um eine Einsatzalarmierung handelt, die zunächst ohne Notarztindikation erfolgte.

6. Wann wurde zuletzt durch die Ersteller:innen des Katalogs Einblick in die Ausbildungsinhalte, Prüfungen oder praktischen Kompetenzen von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern genommen?

Antwort: Die Arbeitsgruppe NotSan des Landesverbandes der Ärztlichen Leitungen Rettungsdienst im Land Brandenburg arbeitet regelmäßig mit allen Bildungseinrichtungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Land Brandenburg zusammen. In gemeinsamen Sitzungen werden insbesondere die Ausbildungsinhalte und praktische Kompetenzen im Rahmen der Standardarbeitsanweisung und Behandlungspfade im Rettungsdienst der 6-Länder-Arbeitsgruppe besprochen und abgestimmt.

Aufgrund Ihres Antrages nach § 7 Absatz 3 AIG ergeht die Information ausschließlich per E-Mail.

Für die Übermittlung von Informationen werden keine Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Das Dokument wurde am 24.08.2025 durch [REDACTED] elektronisch
schlussgezeichnet.